

Hauptsatzung der Gemeinde Am Mellensee

vom 00.00.2020

Auf der Grundlage der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung Am Mellensee am 00.00.2019 nachfolgende Hauptsatzung
.....beschlossen:

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 1 Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Am Mellensee.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde und besteht aus 8 Ortsteilen.

§ 2 Ortsteile / Ortsbeiräte

- (1) Namen und Gemarkung der Ortsteile
 1. Ortsteil Gadsdorf - Gemarkung Gadsdorf
 2. Ortsteil Klausdorf - Gemarkung Klausdorf
 3. Ortsteil Kummersdorf-Alexanderdorf - Gemarkung Kummersdorf und Gemarkung Alexanderdorf
 4. Ortsteil Kummersdorf-Gut - Gemarkung Kummersdorf-Gut
 5. Ortsteil Mellensee - Gemarkung Mellensee
 6. Ortsteil Rehagen - Gemarkung Rehagen
 7. Ortsteil Saalow - Gemarkung Saalow
 8. Ortsteil Sperenberg - Gemarkung Sperenberg und Fernneuendorf

- (2) Ortsbeiräte

In den Ortsteilen werden die Ortsbeiräte unmittelbar gewählt.

Der Ortsbeirat des Ortsteiles Gadsdorf besteht aus 3 Mitgliedern.
Der Ortsbeirat des Ortsteiles Klausdorf besteht aus 5 Mitgliedern.
Der Ortsbeirat des Ortsteiles Kummersdorf-Alexanderdorf besteht aus 3 Mitgliedern.
Der Ortsbeirat des Ortsteiles Mellensee besteht aus 5 Mitgliedern.
Der Ortsbeirat des Ortsteiles Rehagen besteht aus 3 Mitgliedern.
Der Ortsbeirat des Ortsteiles Sperenberg besteht aus 5 Mitgliedern.
Der Ortsbeirat des Ortsteils Saalow besteht aus 3 Mitgliedern.
Der Ortsbeirat des Ortsteils Kummersdorf-Gut besteht aus 3 Mitgliedern.

Für die Mitglieder der Ortsbeiräte findet § 8 entsprechend Anwendung.

- (3) Die Zustimmung des Ortsbeirates bei Aufhebung eines Ortsteils wird durch die Durchführung eines Bürgerentscheides in dem zuständigen Ortsteil ersetzt.

§ 3 Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel in Form eines Bildsiegels.
- (2) Das Bildsiegel verkörpert die Mischwälder und die vorhandenen Seen im Gemeindegebiet. Eine Abbildung des Siegels befindet sich in der Anlage.
Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung sowie ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte;
 2. Einwohnerversammlungen;
 3. **Einwohnerbefragungen.**
- (2) **Die in Abs. 1 aufgeführten Formen der Beteiligung stehen ausdrücklich auch Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche durch von ihnen gewünschte projektbezogenen und offenen Formen.**
- (3) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung/EbetS) in der Gemeinde Am Mellensee näher geregelt.
- (4) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den **in** öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten **n** einzusehen. Dieses Recht kann bis zum Tag vor der Sitzung während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Am Mellensee, Zossener Straße 21c (Ortsteil Klausdorf), wahrgenommen werden.

§ 5 Kinder- und Jugendbeauftragter

- (1) **Zur Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde bestellt die Gemeindevertretung einen Kinder- und Jugendbeauftragten. Dieser ist ehrenamtlich tätig.**
- (2) **Dem Kinder- und Jugendbeauftragten ist in Vorbereitung von Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben bzw. für die er diese erkennt, Gelegenheit zu geben, Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist dem Vorgang beizufügen und bei der Entscheidungsfindung vorzulegen.**

- (3) Ist er anderer Meinung als der Hauptverwaltungsbeamte, hat er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden. Er nimmt das Recht wahr, indem er sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem Beauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- ~~(4) Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Kinder- und Jugendbeauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.~~

§ 6 Seniorenbeirat

- (1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Gemeinde einen Beirat ein.

Der Beirat ist ehrenamtlich tätig und führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Am Mellensee“.

- (2) Dem Beirat gehören **pro Ortsteil 2 Mitglieder** an.

Mitglieder des Seniorenbeirates können Personen sein, die das **55. Lebensjahr** vollendet haben **oder dauerhaft erwerbsunfähig geworden** sind. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig.

Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertreterkörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Diese Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten.

- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, **in Vorbereitung von** Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Gemeinde Am Mellensee haben **bzw. für die er diese erkennt**, Stellung zu nehmen. Dem Beirat **ist eine schriftliche Stellungnahme zu ermöglichen. Die Stellungnahme ist dem Vorgang beizufügen und bei der Entscheidungsfindung vorzulegen.**

- (4) Ist er anderer Meinung als der Hauptverwaltungsbeamte, hat er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden. Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form.

~~(5) Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.~~

- (6) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.

- (7) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht.

(8) Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(9) Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechend Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

§ 7 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf **Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung** zu benennen.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, **in Vorbereitung von Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben bzw. für die sie diese erkennt, Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist dem Vorgang beizufügen und bei der Entscheidungsfindung vorzulegen.**

(3) Weicht ihre Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 8 Kinder- und Jugendschutzbeauftragter

(1) **Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben Anspruch auf eine gesunde geistige, körperliche und psychische Entwicklung sowie auf Schutz vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung, Misshandlung und vor sexuellem Missbrauch.**

Zur Wahrung dieser Ansprüche bestellt die Gemeindevertretung einen Kinder- und Jugendschutzbeauftragten. Dieser ist ehrenamtlich tätig.

(2) **Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, auch schon in der Vorbereitung, Stellung zu nehmen, die Auswirkung auf seinen Aufgabenbereich haben bzw. für die er diese erkennt. Die Stellungnahme ist dem Vorgang beizufügen und die Gemeindevertretung zu unterrichten.**

Ist er anderer Meinung als der Hauptverwaltungsbeamte und der Gemeindevertretung ist zur abschließenden Klärung die Kinder- und Jugendschutzkoordinierung des Landkreises einzuschalten.

(3) **Jährlich erstattet der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte dem Bildungs-, Sozial- und Kulturausschuss Bericht über seine Arbeit.**

§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) **Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, des Hauptausschusses sowie der Ortsbeiräte werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt gemacht.**

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, des Hauptausschusses und der Ortsbeiräte sind öffentlich.

(3) Die Öffentlichkeit ist **nur** auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigtes Interesse Einzelner es erfordern. Jeder Sachverhalt bedarf einer Einzelfallentscheidung. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.

(4) **Liegen nur für Teile der Sachverhaltserörterung die Voraussetzungen des Abs. 2 vor, so sind diese gebündelt am Ende des Tagesordnungspunktes unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beraten. Im Anschluss ist die Öffentlichkeit wiederherzustellen.**

§ 10 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde, Entscheidungsvorbehalt der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung entscheidet nach § 28 Abs. 2 Ziff. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert **40.000,00 €** nicht unterschreitet.

Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

(2) Darüber hinaus behält sich die Gemeindevertretung die Entscheidung über den Kauf **und Verkauf** von Grundstücken vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre, sofern der Kaufpreis **40.000,00 €** übersteigt.

(3) **Über Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen in ihrer Gesamtheit ist die Gemeindevertretung halbjährlich zu informieren.**

§ 11 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl in einer Frist von 14 Tagen schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 werden **nach Einwilligung der Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohner** auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

§ 12 Entscheidungen zu Arbeitsnehmern und Beamten

- (1) Die Gemeindevertretung beschließt auf Vorlage des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens:
- a) bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses ab der Besoldungsgruppe 12 des gehobenen Dienstes;
 - b) ab der Entgeltgruppe E 11. soweit es sich um Führungskräfte handelt, die dem Bürgermeister direkt unterstehen.
- (2) Bei allen nicht unter Abs. 1 fallenden Stellenbesetzungsverfahren ist die Gemeindevertretung nach Abschluss des Bewerberauswahlverfahrens über das Ergebnis und die Anzahl der Bewerber zu unterrichten.

§ 13 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Gemeinde Am Mellensee“. Eine gleichwertige Information erfolgt auf den Internetseiten der Gemeinde Am Mellensee <https://www.gemeinde-am-mellensee.de>.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung, unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Am Mellensee, Zossener Straße 21c im Ortsteil Klausdorf, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).
- Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und des Hauptausschusses durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

1. Ortsteil Klausdorf
Zossener Str. 21c
2. Ortsteil Kummersdorf-Alexanderdorf
Parkstr. 10 a / Klosterstraße 10
3. Ortsteil Kummersdorf-Gut
Platz der Jugend (gegenüber der ehem. Gaststätte)
4. Ortsteil Mellensee

Luckenwalder Str. 21

5. Ortsteil Rehagen

Rehagener Hauptstraße 19

6. Ortsteil Sperenberg

Karl-Fiedler- Str. 8

Dorfstraße (Kreuzungsbereich: Dorfstraße/ An der Dorfaue/ Fernneuendorfer Straße)

7. Ortsteil Gadsdorf

Gadsdorfer Straße 14

8. Ortsteil Saalow

Schulstraße Saalow 1

Die Bekanntmachungen sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(6) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:

1. Ortsbeirat des Ortsteils Klausdorf

Zossener Str. 21c

1. Ortsbeirat des Ortsteils Kummersdorf-Alexanderdorf

Parkstraße 10 a

Klosterstraße 10

2. Ortsbeirat des Ortsteils Kummersdorf-Gut

Platz der Jugend (gegenüber der ehem. Gaststätte)

3. Ortsbeirat des Ortsteils Mellensee

Hauptstraße 7

4. Ortsbeirat des Ortsteils Rehagen

Rehagener Hauptstraße 19

5. Ortsbeirat des Orteils Sperenberg

Karl-Fiedler- Str. 8

Dorfstraße (Kreuzungsbereich:

Dorfstraße/An der Dorfaue/

Fernneuendorfer Straße)

6. Ortsbeirat des Ortsteils Gadsdorf
Gadsdorfer Straße 14
7. Ortsbeirat des Ortsteils Saalow
Schulstraße Saalow 1

Abs. 5 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Am Mellensee,

Broshog
Bürgermeister

Anlage zur Hauptsatzung vom

Abbildung des Siegels der Gemeinde Am Mellensee



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordentlich öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel betrifft.

Am Mellensee,

Broshog

Bürgermeister